

(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 kann auf Antrag des Angeklagten die Hauptverhandlung unterbrochen oder eine neue Hauptverhandlung anberaumt werden, wenn die Verteidigung gegenüber der veränderten Rechts- oder Sachlage eine besondere Vorbereitung erfordert.

§ 217

Erweiterung der Anklage

(1) Erweitert der Staatsanwalt in der Hauptverhandlung die Anklage auf weitere Verbrechen des Angeklagten, so kann das Gericht sie durch Beschluß in das Verfahren einbeziehen, wenn es für sie zuständig ist und der Angeklagte anwesend ist.

(2) Die Nachtragsanklage kann mündlich erhoben werden. Ihr Inhalt hat der Vorschrift des § 169 Abs. 1 zu entsprechen. Sie wird in das Protokoll aufgenommen. Der Vorsitzende hat dem Angeklagten Gelegenheit zur Verteidigung zu geben.

(3) Die Bestimmung des § 216 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

§ 213

Abschluß der Hauptverhandlung

(1) Der Beweisaufnahme und den Schlußvorträgen folgt die Beratung des Gerichts.

(2) Die Hauptverhandlung schließt mit der Verkündung

1. eines Urteils oder

2. eines Beschlusses über die Einstellung oder die vorläufige Einstellung des Verfahrens oder über die Verweisung der Sache an ein anderes Gericht.